



**WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH**  
Unternehmensberatung · Buchhaltung · IT

## **REGISTRIERKASSENPFlicht 2016/2017**

### **Technisch-Rechtliche Grundlagen**

**August 2016**

**Fachverband Unternehmensberatung,  
Buchhaltung und Informationstechnologie**

Wiedner Hauptstraße 63

A-1045 Wien

T: +43-(0)-590900-3172

F: +43-(0)-590900-3178

E-Mail: [ubit@wko.at](mailto:ubit@wko.at)

<http://www.ubit.at>

# 1. Überblick zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht

## 1.1. Rechtliche Bestimmungen zur Registrierkassenpflicht

- ✓ Änderungen in der Bundesabgabenordnung BAO ([BGBl. I Nr. 118/2015](#))
- ✓ Registrierkassensicherheitsverordnung RKS (Hauptdokument inkl. Anlage)
- ✓ Barumsatzverordnung ([BarUV 2015](#))
- ✓ Erlass zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht ([BMF-AV Nr. 123/2016](#))

Die Grundsätze der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten bei der Führung von Büchern und Erfassung von Geschäftsvorfällen sind in den §§ 131 und 132 BAO festgelegt.

Aufzeichnungen, die nach den Grundsätzen des § 131 BAO geführt werden und die ab 1.4.2017 den Vorgaben der RKS entsprechen (insbesondere Erfassung im Datenerfassungsprotokoll der Registrierkasse), genügen jedenfalls dem gesetzlichen Radierverbot des § 131 Abs. 1 Z 6 lit. b BAO. Das heißt also es sind keine darüberhinausgehenden Datenerfassungsprotokolle (Stammdatenänderungen, ...) mehr notwendig.

### Zwei relevante Stichtage

- ✓ 1.1.2016 Änderung bei Einzelaufzeichnungspflicht, Registrierkassenpflicht sowie Belegerteilungspflicht  
verpflichtende Verwendung einer Registrierkasse ab erstmaligem Überschreiten der Umsatzgrenzen, frühestens mit 1.5.2016 (Umsatz ab 1.1.2016 maßgeblich, keine Rückwirkung)
- ✓ 1.4.2017 Technische Sicherheitseinrichtung bei Kassensystemen (Manipulationsschutz)

Der Erlass des BMF zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht regelt die zu beachtenden Kriterien und Details.

- ✓ Führung von Büchern und Aufzeichnungen (Einzelaufzeichnungspflicht nach § 131, 132 BAO),
- ✓ Registrierkassenpflicht (§ 131b BAO),
- ✓ Belegerteilungspflicht (§ 132a BAO),
- ✓ Beispiele bestimmter Berufe,
- ✓ Barumsatzverordnung 2015, und
- ✓ Sanktionen bei Nichterfüllung der Verpflichtungen.

## 1.2. Einzelaufzeichnung (siehe Erlass Punkt 2.2.)

- ✓ laufende Aufzeichnung der Betriebseinnahmen und -ausgaben (bzw. Bareingänge und -ausgänge) für alle Unternehmer ab 1.1. 2016 unabhängig vom Umsatz
- ✓ mittels Registrierkasse bei einem Jahresumsatz über 15.000 Euro UND Barumsätzen von mehr als 7.500 Euro ODER händischer Beleg (z.B. Kassenblock mit fortlaufender Nummer) wenn keine Kassenpflicht besteht
- ✓ Rechnungen im Sinne des UStG
- ✓ Beleg im Sinne der Belegerteilungspflicht
- ✓ Ausnahmen bzw. Erleichterungen durch die BarUV

Andere bestehende Aufzeichnungssysteme werden weder aufgehoben noch eingeschränkt.

### **1.3. Belegerteilungspflicht (siehe Erlass Punkt 4.1.ff)**

Ab 1.1.2016 besteht gemäß § 132a BAO - unabhängig von der Registrierkassenpflicht(!) - eine Belegerteilungspflicht. Bei Barzahlungen ist ein Beleg zu erstellen und dem Käufer auszuhändigen. Als Beleg gilt auch ein entsprechender elektronischer Beleg, welcher unmittelbar nach erfolgter Zahlung für den Zugriff durch den die Barzahlung Leistenden verfügbar ist. Die Übermittlung des Kassenbelegs ist eine Bringschuld des Unternehmers, eine bloße Einräumung der Möglichkeit des Ansehens und Abfotografierens des auf einem Bildschirm angezeigten Beleginhaltes ist nicht zulässig.

Der Unternehmer hat eine Durchschrift oder elektronische Abspeicherung durchzuführen und wie alle Buchhaltungsunterlagen sieben Jahre aufzubewahren. Das Datenerfassungsprotokoll genügt für die Speicherung der Zweitschrift, d.h. es muss keine Kopie des Beleges gedruckt oder als PDF gespeichert werden.

Keine Belegerteilungspflicht besteht für Betriebe der Kalte-Hände-Regelung, wirtschaftliche Geschäftsbetriebe begünstigter Körperschaften, sowie Automaten mit Einzelumsätzen bis 20 Euro.

Die (Mindest-)Angaben des Beleges ab 2016 umfassen:

- ✓ Bezeichnung (Name) des Unternehmens
- ✓ fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung des Geschäftsvorfalles einmalig vergeben werden
- ✓ Tag der Belegausstellung
- ✓ Menge und handelsübliche Bezeichnung der Ware oder Dienstleistung (die Verwendung allgemeiner Sammelbegriffe ist nicht zulässig, für Beispiele siehe Erlass Punkt 4.6.4)
- ✓ Betrag der Barzahlung

Ab 1.4.2017 bei Verwendung einer Registrierkasse mit Sicherheitseinrichtung:

- ✓ Kassenidentifikationsnummer
- ✓ Bezeichnung des Unternehmens
- ✓ fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung des Geschäftsvorfalles einmalig vergeben werden
- ✓ Datum und Uhrzeit der Belegausstellung
- ✓ Menge und handelsübliche Bezeichnung der Ware oder Dienstleistung (die Verwendung allgemeiner Sammelbegriffe ist nicht zulässig, für Beispiele siehe Erlass Punkt 4.6.4)
- ✓ Betrag der Barzahlung nach Steuersätzen getrennt
- ✓ maschinenlesbarer Code (OCR/Zeichenkette, QR-Code, oder Link)

Der Kunde hat den Beleg entgegenzunehmen und bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten aufzubewahren. Eine Nichtannahme ist allerdings keine sanktionierbare Finanzordnungswidrigkeit.

### **1.4. Kassenpflicht (siehe Erlass Punkt 3.)**

Eine Registrierkasse ist gemäß § 131b Abs. 1 BAO ab 1.1.2016 (entsprechend der Kassenrichtlinie, Vgl. KRL 2012) verpflichtend für Betriebe,

- ✓ bei einem Jahresumsatz von über 15.000 Euro UND
- ✓ deren Barumsätze 7.500 Euro überschreiten

Zur Berechnung der Grenzen sind die Nettoumsätze ab 1.1.2016 heranzuziehen.

Definition der Barumsätze: Bargeld, Bankomat- oder Kreditkarte, andere vergleichbare elektronische Zahlungsformen, Barschecks, Gutscheine, Bonds, Geschenkmünzen

**Erleichterungen bzw. Ausnahmen** sind in § 131 Abs. 4 BAO angeführt. Nähere Ausführungen wurden in der BarUV veröffentlicht bzw. finden sich im Erlass Punkt 6. ff.

- ✓ Kalte-Hände-Regelung bis 30.000 Euro Jahresumsatz Umsätze im Freien
- ✓ Bestimmte Umsätze von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben von abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften (z.B. kleine Feuerwehreinheiten)
- ✓ Umsätze von Alm-, Berg-, Schi- und Schutzhütten bis 30.000 Euro Jahresumsatz einfache Bauweise, oftmals in nur schwer zugänglichem Gebiet ohne direkte/unmittelbare Anknüpfung an die Infrastruktur insb. (öffentliche) Energie-/Stromversorgung
- ✓ Umsätze von Buschenschenken gem. § 2 Abs. 1 GewO wenn maximal 14 Tage im Jahr geöffnet und maximaler Umsatz von 30.000 Euro (gesamtbetrieblich)
- ✓ Kantinen von gemeinnützigen Vereinen bis 30.000 Euro und maximal 52 Tage im Jahr geöffnet
- ✓ bestimmte „Warenausgabe- und Dienstleistungsautomaten“  
Bei den Automaten wurde in § 4 BarUV eine deutliche Erleichterung erzielt. Die Umsatzgrenze wurde auf 20 Euro angehoben, d.h. Automaten mit Einzelumsätzen bis 20 Euro, die nach dem 31.12.2015 in Betrieb genommen werden, sind von der Registrierkassenpflicht (sowie Belegerteilungspflicht) ausgenommen. Eine vereinfachte Losungsermittlung ist zulässig.  
Automaten, die vor dem 1.1.2016 in Betrieb genommen wurden, haben die Regelungen erst ab 1.1.2027 zu erfüllen.
- ✓ „Betriebe, bei denen keine Gegenleistung durch Bezahlung mit Bargeld erfolgt, dies unbeschadet einer Belegerteilungsverpflichtung nach § 132a“  
Laut § 6 BarUV sind Webshops völlig ausgenommen. Die Ausnahme der Onlineshops von der Registrierkassenpflicht nach § 131b BAO ist ein wichtiger Erfolg. Webshops haben lediglich der Belegerteilungspflicht nachzukommen. Wird eine online durchgeführte Bestellung nicht über z.B. Onlinebanking sondern in der Filiale bar bezahlt, so handelt es sich um einen Barumsatz, der gegebenenfalls in einer Registrierkasse (bei Überschreitung der Umsatzgrenzen) zu erfassen ist.
- ✓ Sonderfall „mobile Gruppen“ gemäß § 131b Abs. 5 Z 2  
Erfolgt die Leistung außerhalb des Betriebsstandortes und unterliegt das Unternehmen der Kassenpflicht, so hat die Erfassung in das System unmittelbar nach Rückkehr in den Betriebsstandort zu erfolgen. Vor Ort muss ein Beleg ausgestellt werden (inkl. Durchschrift).  
Erleichterung für mobil getätigte Umsätze: Vorerfassung in der Registrierkasse und gleichzeitige Ausstellung der Belege zulässig (z.B. Lieferung bereits bestellter Waren wie Pizzalieferant, offenes Schulbuffet). Bei Ausfolgung der Ware außerhalb der Betriebsstätte wird dem Kunden anlässlich der Barzahlung der bereits ausgestellte Beleg übergeben. Erfolgt kein Verkauf dieser Produkte, so sind die ausgestellten Belege bei Rückkehr in die Betriebsstätte in der Kasse zu stornieren.

#### **Hinweis zu bestehenden (alten) Kassen**

Betriebe, die eine bereits (elektronische) Kasse haben können diese bis 31.3.2017 behalten sofern folgende Punkte damit erfüllt werden:

- ✓ erfüllt die Kassenrichtlinie ([KRL 2012](#))
- ✓ Datenerfassungsprotokoll
- ✓ Erklärung des Software-Herstellers (E 131 Beschreibung, [Beispiel](#))

- ✓ Tagesabschlüsse (einschließlich Warengruppenbericht, Bedienerbericht und Finanzartenbericht)

Bestehende Kassen müssen zur Erfüllung der RKSv ab 1.4.2017 umgerüstet werden.

## 2. Registrierkassenpflicht und Technische Sicherheitseinrichtung bei Kassensystemen

### 2.1. Anforderungen an die Kasse

Eine Registrierkasse gemäß § 5 Abs. 1 RKSv hat folgende Erfordernisse zu erfüllen:

- ✓ Datenerfassungsprotokoll (DEP)  
Erfassung und Abspeicherung jedes einzelnen Barumsatzes (§ 7 Abs. 1 RKSv) mit den Belegdaten gemäß § 132a Abs. 3 BAO (Belegerteilungspflicht) für jede Registrierkasse ab 1.1.2016.
- ✓ Drucker für Barbelege oder Vorrichtung zur elektronischen Übermittlung von Zahlungsbelegen

Mehrere Unternehmen können sich eine Kasse teilen (gemeinsam nutzen), aber für jedes Unternehmen muss ein eigenes Datenerfassungsprotokoll geführt werden und ein eigenes Zertifikat ab April 2017 (gesonderte Sicherung der Unternehmensumsätze durch eine dem Unternehmer zugeordnete Signaturerstellungseinheit) verfügbar sein. Gerade bei Cloudlösungen werden daher wohl eine Vielzahl von Zertifikaten zu verwalten sein. Dies ist nicht über sogenannte Softwarezertifikate erlaubt, sondern muss durch entsprechende Hardwareeinrichtungen sogenannte Hardware-Sicherheitsmodule (HSM) gelöst werden.

#### Systemfreiheit und Inkrafttreten der technischen Sicherheitseinrichtung

Die Regelungen sind technologieneutral gestaltet, d.h. es herrscht freie Wahl beim Systemeinsatz. So sind auch Cloud-Services zulässig, sofern diese mit Hardware-Zertifikaten arbeiten, d.h. lokal als Signaturkarte, serverseitig als HSM. Es gibt keinerlei Einschränkungen bei Betriebssystemen, alles ist möglich (Windows, Linux, Android, iOS, Server-Verbundsysteme, Web-Kassen, Cloud-Kassen). Die Implementierung der RKSv betreffend die technische Sicherheitseinrichtung ab 1.4.2017 ist erforderlich. Folgende Anforderungen sind dabei zu erfüllen (Checkliste/[Mustervereinbarung Kassensysteme](#)):

- ✓ Der Kasse muss eine unternehmensweit eindeutige Kassenidentifikationsnummer, die über FinanzOnline gemeldet werden muss, zugeordnet werden können.
- ✓ Die Kasse muss über eine geeignete Schnittstelle zu einer Sicherheitseinrichtung (HSM oder Chipkartenleser) mit einer Signaturerstellungseinheit verfügen.
- ✓ Jeder Beleg muss mit einem maschinenlesbaren Code, der die Daten laut § 10 Abs. 2 RKSv zu enthalten hat, versehen werden. Trainings- und Stornobuchungen haben im maschinenlesbaren Code zusätzlich die Bezeichnung "Trainingsbuchung" oder "Stornobuchung" zu enthalten.
- ✓ Jeder einzelne Barumsatz, sowie die nachfolgenden erklärten Monats- und Schlussbelege, werden elektronisch signiert. Dabei ist eine elektronische Signatur von der Signaturerstellungseinheit anzufordern und auf dem zugehörigen Beleg als Teil des maschinenlesbaren Codes anzudrucken. In die Signaturerstellung sind die Daten laut § 9 Abs. 2 RKSv einzubeziehen.
- ✓ Sollte keine aufrechte Verbindung zu der Signaturerstellungseinheit bestehen, muss am Beleg der Hinweis "Sicherheitseinrichtung ausgefallen" angebracht werden. Nach Wiederinbetriebnahme der Signaturerstellungseinheit muss ein signierter

Sammelbeleg mit Betrag (0) erstellt und im Datenerfassungsprotokoll gespeichert werden.

- ✓ Die Kasse muss einen Startbeleg, der eine Prüfung entsprechend § 6 Abs. 4 RKSV ermöglicht, erzeugen können.
- ✓ Ein Datenerfassungsprotokoll (DEP), in dem jeder einzelne Barumsatz inkl. der elektronischen Signatur zu erfassen und abzuspeichern ist, ist zu führen. Dabei sind zumindest die Belegdaten gemäß § 132a Abs. 3 BAO festzuhalten.
- ✓ Die in der Registrierkasse erfassten Barumsätze werden laufend aufsummiert (Umsatzzähler). Trainingsbuchungen dürfen sich dabei nicht auf den Umsatzzähler auswirken. Am Monatsende ist der Zwischenstand des Umsatzzählers als Barumsatz mit Betrag Null (0) und elektronischer Signatur der Signaturerstellungseinheit (Monatsbeleg) im Datenerfassungsprotokoll zu speichern.
- ✓ Start- und Monatsbeleg müssen ausgedruckt werden können.
- ✓ Der Umsatzzähler muss mit dem Verschlüsselungsalgorithmus AES 256 verschlüsselt werden können.
- ✓ Das Datenerfassungsprotokoll muss jederzeit entsprechend der in der RKSV enthaltenen Detailspezifikation exportiert werden können. Die in der Spezifikation nicht enthaltenen Positionsdaten (zumindest Menge und handelsübliche Bezeichnung) müssen dabei ebenso exportierbar - wenn auch ohne Strukturvorgabe - sein.
- ✓ Die Kasse muss im Falle einer planmäßigen Außerbetriebnahme der Registrierkasse einen Schlussbeleg mit Betrag Null (0) erstellen können.
- ✓ Eine quartalsweise Sicherungsfunktion, die es ermöglicht die Daten des Datenerfassungsprotokolls auf einen externen Datenträger zu speichern, muss zur Verfügung stehen. Um die Unveränderbarkeit des gesamten Datenerfassungsprotokolls im Wege der Signatur zu gewährleisten, muss bei dieser Sicherung der Monatsbeleg des letzten Monats des Quartals als letzter Beleg enthalten sein.
- ✓ Die Registrierkasse darf keine Vorrichtungen enthalten, über die das Ansteuern der Sicherheitseinrichtung umgangen werden kann. Dabei ist zu beachten, dass dies nicht für die Erfassung von Geschäftsvorfällen, die keine Barumsätze darstellen (z.B. Lieferscheine, Banküberweisungen und -einzug, durchlaufende Posten) gilt.

## 2.2. Technische Aspekte der RKSV (siehe Erlass Punkt 3.2.ff)

**Ab 1.4.2017** müssen alle Kassensysteme zusätzlich über einen Manipulationsschutz, eine **technische Sicherheitseinrichtung** gemäß § 131b Abs. 2 verfügen. Diese Sicherheitseinrichtung besteht aus einer Verkettung der Barumsätze mit Hilfe der elektronischen Signatur bzw. des Siegel der Signatur-/Siegelerstellungseinheit und ist in der RKSV sowie der dazugehörigen Anlage (Detailspezifikationen) geregelt. Folgende Vorgaben sind einzuhalten:

- ✓ Datenerfassungsprotokoll (DEP)
- ✓ Drucker für Barbelege oder Vorrichtung zur elektronischen Übermittlung von Zahlungsbelegen
- ✓ Schnittstelle zu einer Sicherheitseinrichtung mit einer Signatur-/Siegelerstellungseinheit (SEE)
- ✓ Verschlüsselungsalgorithmus AES 256
- ✓ eindeutige Kassenidentifikationsnummer

Die technischen Detailspezifikationen der RKSv sind in der Anlage beschrieben. Bei der Umsetzung sind eine Reihe von technischen Anforderungen im Bereich digitaler Signatur und dem Einsatz von Verschlüsselungsmethoden zu beachten. Im GitHub Projekt der A-SIT Plus GmbH werden in Zusammenarbeit mit dem BMF Informationen bereitgestellt.

- ✓ Muster-Codes bzw. Demo-Codes von wesentlichen Komponenten der Registrierkasse
- ✓ Erläuterungen von Detailspezifikationen der RKSv
- ✓ Test-Werkzeuge zur Überprüfung der Korrektheit der erstellten Belege und Exportdateien

Eine umfangreiche Information von BMF und A-SIT Plus enthält [Festlegungen des BMF zu Detailfragen der Registrierkassensicherheitsverordnung \(RKSv\) V1.1](#). In dem Dokument finden sich Festlegungen in technischen Detailfragen zur RKSv auf Prozessebene und Klarstellungen bzw. Ergänzungen im Bereich der Mustercode-Beispiele. Diese Hilfestellungen stehen zur Verfügung, ebenso können Anliegen direkt unter <https://github.com/a-sit-plus/at-registrierkassen-mustercode/issues> gestellt werden.

In Abstimmung zwischen BMF und dem Arbeitskreis Kassensoftware des Fachverband UBIT wurde ebenso eine [FAQ-Sammlung](#) als Hilfestellung für die technische Umsetzung zusammengestellt. Diese Unterlage dient zur Klarstellung von umzusetzenden Anforderungen, welche in den gesetzlichen Regelungen bzw. im Erlass nicht ausführlich genug oder nur teilweise behandelt worden sind.

Eine Registrierkasse hat über ein **Datenerfassungsprotokoll (DEP)/Signaturjournal** zu verfügen, welches jedenfalls die Belegdaten gem. 132a Abs. 3 BAO enthält (keine Strukturvorgabe lt. RKSv für Datenexport von Menge und handelsüblicher Bezeichnung). Trainings- und Stornobuchungen sind wie Barumsätze ebenso umfasst und müssen eindeutig als solche Belege gekennzeichnet sein.

Das DEP kann auch in der Hauptdatenbank geführt werden. Weiters muss gemäß § 7 RKSv das Datenerfassungsprotokoll ab 1.4.2017 jederzeit auf einen externen Datenträger im Exportformat laut Z 3 der Anlage exportiert werden können. kopiert bzw. exportiert werden können. In diesem Sinne ist es auch zulässig den Export via Internet (z.B. Dropbox, Secure FTP, ...) zur Verfügung zu stellen und die Zugangsadresse inkl. Zugangsdaten zu übergeben.

Die Datensicherung hat jedenfalls vierteljährlich auf einem elektronischen externen Medium (z.B. USB, externe Festplatte, Speicher externer Server) mit einem bestimmten Format zu erfolgen. Die Unveränderbarkeit der Daten muss gegeben sein, indem der Monatsbeleg als letzter Beleg enthalten ist.

Im Falle eines Datenverlustes ist die Einrichtung eines neuen Datenerfassungsprotokolls erforderlich. Hierbei ist der Signaturwert des vorhergehenden Barumsatzes bzw. des zuletzt verfügbaren Barumsatzes zu verwenden. Aufzeichnungen sind vorzunehmen.

Es ist ausreichend, wenn das DEP mit dem Signaturjournal vorliegt, gemäß den Bestimmungen der BAO und RKSv.

Anmerkung: Es gibt keine verpflichtende Verwendung des Ergebnisprotokoll Geschäftsfallabwicklung (§ 131 Abs. 1. Z 6 BAO bzw. Punkt 4.2.2. KRL oder des Stammdatenprotokoll. Diese beiden Elemente sind optional (freiwillig), sofern die Kasse dies unterstützt (Typ 3).

Jeder Barbeleg ist in einem Datenerfassungsprotokoll zu erfassen. Ebenso sind Monats-, Jahres- und Schlussbeleg sowie Trainings- und Stornobuchungen elektronisch zu signieren. Bei diesem Vorgang ist von der Registrierkasse ist über eine **Schnittstelle zur Signatur-/Siegelerstellungseinheit (SEE)** eine elektronische Signatur/Siegel anzufordern und zu übernehmen.

Die **Signatur** ist mit Hilfe des dem Unternehmen eindeutig zugeordneten Zertifikats zu erstellen. Die Signatur-/Siegelerstellungseinheit hat dabei jenen Anforderungen für

qualifizierte Signatur-/Siegelzertifikate entsprechen. Diese qualifizierte Signatur ist auch in Form eines QR-Codes am Bon anzudrucken. Sollte der Drucker aus technischen Gründen keine QR-Codes drucken können, so ist alternativ der Andruck in maschinenlesbarer Form (OCR) als Zeichenkette möglich. Ebenso ist es möglich, dass am Bon nur ein (maschinenlesbarer) Link zu diesen Daten angedruckt wird. Die Signatur muss folgende Angaben beinhalten:

- ✓ Kassenidentifikationsnummer
- ✓ fortlaufende Nummer des Barumsatzes
- ✓ Datum und Uhrzeit der Belegausstellung
- ✓ Betrag der Barzahlung nach Steuersätzen getrennt
- ✓ Umsatzzähler (verschlüsselt AES 256)
- ✓ Seriennummer Signatur-/Siegelzertifikat
- ✓ Signatur-/Siegelwert des vorhergehenden Barumsatzes des DEP (Verkettungswert)

Dadurch, dass in der Signatur somit der aktuelle Umsatzstand enthalten ist, sowie der Barumsatz des Beleges und der Umsatzstand des letzten Beleges, ist eine eindeutige Verkettung vorhanden. Es kann damit nicht einfach ein Beleg aus der Kette gelöscht werden, wodurch eine gewisse Manipulationssicherheit erreicht wurde.

Die Signatur-/Siegelerstellungseinheit (technische Sicherheitseinrichtung) kann auch außerhalb der Kasse realisiert werden. Derzeit sind nur Hardwarelösungen (i.d.R. Kartenleser, Smartcard) zulässig.

Das notwendige Signatur-/Siegelzertifikat ist bei einem Vertrauensdiensteanbieter (VDA) im EU/EWR-Raum oder in der Schweiz zu beziehen. In Österreich gibt es folgende zertifizierte Anbieter: GLOBALTRUST und A-Trust. Dieses Zertifikat ist einem Unternehmen eindeutig zugeordnet und beinhaltet folgende Angaben:

- ✓ Ordnungsbegriff des Unternehmens
- ✓ Wert des OID „Österreichische Finanzverwaltung Registrierkasseninhaber“
- ✓ Seriennummer des Signaturzertifikats
- ✓ Beginn und Ende der Gültigkeit (Hinweis: Ein abgelaufenes Zertifikat darf weiter verwendet werden solange es als sicher gilt)

Mit gesetzeskonformer **Inbetriebnahme der Sicherheitseinrichtung** in der Registrierkasse (einschließlich Überprüfung des Startbeleges gemäß § 6 Abs. 4 RKSV) gilt die gesetzliche Vermutung des § 163 Abs. 1 BAO für die Ordnungsmäßigkeit der Losungsermittlung der Barumsätze der jeweiligen Registrierkasse.

- ✓ Druck des Startbeleges - erfolgreich geprüfter Beleg des ersten Barumsatzes
- ✓ Prüfung des Startbeleges: das BMF wird eine Prüfsoftware zur Verfügung stellen und eine Rückmeldung geben (FinanzOnline)

### **2.3. Registrierung der Registrierkasse in FinanzOnline**

Zur Vorbereitung auf die verpflichtende Einführung einer technischen Sicherheitseinrichtung treten bereits mit 1.7.2016 folgende Bestimmungen in Kraft:

- ✓ Inbetriebnahme der Sicherheitseinrichtung für die Registrierkasse (§ 6 RKSV)
- ✓ Beschaffung der Signaturerstellungseinheit (§ 15 RKSV)
- ✓ Registrierung der Signaturerstellungseinheit (§ 16 RKSV)  
Anmeldung über FinanzOnline.
- ✓ Datenbank über Sicherheitseinrichtungen für die Registrierkassen (§ 18 RKSV)
- ✓ Sachverständige Begutachtung geschlossener Gesamtsysteme (§ 21 RKSV)
- ✓ Feststellungsbescheid über geschlossene Gesamtsysteme (§ 22 RKSV)



Bei der Meldung bzw. Registrierung einer Registrierkasse sind folgende Schritte durchzuführen:

- 1) Inbetriebnahme der Sicherheitseinrichtung lt. RKSv
- 2) Registrierung der SEE
- 3) Registrierung der Registrierkasse
- 4) Inbetriebnahme der Registrierkasse lt. RKSv durch Erstellung des Startbeleges
- 5) Prüfung des Startbeleges mittels der BMF Belegcheck-App (Installation aus dem App Store oder Play Store)
- 6) Beginn des laufenden Betriebes (Umsatzbuchungen)

Für die Registrierung bzw. Meldung ist grundsätzlich ein aufrechter Zugang zu FinanzOnline des Unternehmers oder des bevollmächtigten Parteienvertreters notwendig. Die Meldung ist direkt über FinanzOnline im Dialogverfahren oder mittels Datenstromverfahren (Webservice bzw. File Upload - sofern von der Kasse unterstützt) vorzunehmen und seit 23. August 2016 möglich. Als Hilfestellung wurde vom BMF ein [Handbuch für Registrierkassen in FinanzOnline](#) erstellt. Weiters steht die erforderliche [BMF Belegcheck-App](#) zur Überprüfung einer erfolgreichen Registrierung ebenso zur Verfügung.

#### **2.4. Meldungen der Summenspeicher**

Zu jedem Monatsende sind die Zwischenstände des Umsatzzählers zu ermitteln (Monatszähler) und im Datenerfassungsprotokoll (als Barumsatz mit Betrag Null und elektronischer Signatur, Monatsbeleg) zu speichern.

Am Jahresende muss dieser auch geprüft werden (Meldung an FinanzOnline). Der Jahresbeleg (Monatsbeleg, der den Zählerstand zum Jahresende enthält) ist auszudrucken, zu prüfen und aufzubewahren.

Bei sogenannten Saisonbetrieben (z.B. Schwimmbad) kann der Jahresendbeleg auch zu Saisonende, spätestens jedoch am 31.12. des jeweiligen Jahres, erfolgen. Der Jahresbeleg muss jedenfalls vor Beginn der unternehmerischen Tätigkeit im neuen Jahr hergestellt werden (Pkt. 3.3.4 im Erlass des BMF).

#### **2.5. Systemausfälle (siehe Erlass Punkt 3.6.ff)**

Bei Ausfällen der Kasse darf weiter kassiert werden. Grundsätzlich sollen gemäß § 17 Abs. 4 RKSv bei einem Ausfall der Signaturerstellungseinheit die Barumsätze auf einer anderen Registrierkasse (mit Anbindung zu einer Signaturerstellungseinheit) erfasst werden.

Sollte die Erfassung an einer Kasse ohne Sicherheitseinrichtung erfolgen (Ausfall der Signatureinrichtung aufgrund z.B. einer defekten Karte), so ist am Beleg ein entsprechender Aufdruck „Sicherheitseinrichtung ausgefallen“ anzudrucken. Bei Wiederinbetriebnahme ist ein signierter Sammelbeleg zu erstellen.

Die Erfassung auf Papier (mit Durchschlag/Zweitschriften und Nacherfassung) ist dann erforderlich, wenn keine andere Registrierkasse zur Verfügung steht. Nach der Fehlerbehebung sind die Einzelumsätze anhand der aufbewahrten Zweitschriften nach zu erfassen und die Zweitschriften dieser Zahlungsbelege aufzubewahren (§ 132 BAO).

Eine Meldung (§ 17 RKSv) über den Systemausfall an FinanzOnline hat - ohne unnötigen Aufschub - in folgenden Fällen zu erfolgen:

- ✓ Ausfall nicht nur vorübergehend (mehr als 48 Stunden, bezogen auf Werktage)
- ✓ Diebstahl oder Verlust der Signatur-/Siegelerstellungseinheit oder Registrierkasse
- ✓ Funktionsverlust der Signatur-/Siegelerstellungseinheit oder Registrierkasse

- ✓ Außerbetriebnahme der Signatur-/Siegelerstellungseinheit oder Registrierkasse (Schlussbeleg ist zu drucken)

Dabei sind Grund und Beginn des Ausfalls oder der Außerbetriebnahme bekanntzugeben.

## 2.6. Kontrolle und Prüfung der Einhaltung der Registrierkassenpflicht (§ 19 Abs. 2 RKSv)

Auf Verlangen der Organe der Abgabenbehörde hat der Unternehmer das Datenerfassungsprotokoll für einen vom Organ der Abgabenbehörde vorgegebenen Zeitraum auf einen externen Datenträger zu exportieren und zu übergeben. Der Datenträger ist vom Unternehmer bereitzustellen.

Ab 1.4.2017 muss es möglich sein, auf Verlangen der Abgabenbehörde einen Nullbeleg (Barumsatz mit Betrag Null) unmittelbar - durch den Unternehmer selbst oder einen Mitarbeiter - in der Registrierkasse zu erfassen und den erstellten Beleg zur Prüfung der Signaturerstellung auszuhändigen.

Seitens BMF werden keine Produktabnahmen durchgeführt, d.h. es gibt **keine Zertifizierung** von Kassen oder Kassensoftware. Die Konformität und Verantwortung liegt beim Kassen(software)hersteller selbst. Das [BMF](#) gibt in diesem Zusammenhang noch bekannt, dass den Organe der Abgabenbehörde (bei einer Prüfung) die Kontrolle einer ordnungsgemäßen Kasse obliegt: „Ob Kassen verwendet werden bzw. die Kassen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, wird durch die Organe der Abgabenbehörde kontrolliert.“

## 2.7. Geschlossene Gesamtsysteme (Sonderregelung, siehe Erlass Punkt 3.10.ff)

Diese spezielle Regelung („Zertifizierung“) ist für Betriebe ab 30 Kassen möglich, wenn es sich um ein elektronisches Aufzeichnungssystem handelt, in dem Warenwirtschafts-, Buchhaltungs- und Kassensysteme lückenlos miteinander verbunden sind. Die Verknüpfung der Umsätze ist auch hier ein zu erfüllendes Erfordernis.

Unternehmen mit geschlossenem Gesamtsystem müssen eine Registrierkasse verwenden; der Beleg muss hier jedoch nicht mit einer von außen kommenden Signatur unterschrieben werden, sondern kann mit einer intern generierten Signatur erstellt werden.

Zur Erlangung eines positiven Feststellungsbescheids (damit kein Signaturzertifikat nötig ist), muss ein Antrag beim Finanzamt gestellt werden. Das Gutachten erstellt ein gerichtlich zertifizierter Sachverständiger.

Gutachtersuche: [sdgliste.justiz.gv.at](http://sdgliste.justiz.gv.at) (Einfache Suche: z.B. Kassensoftware)

### 3. Weiterführende Hinweise

Umfassende Informationen zur Registrierkassenpflicht und Belegerteilungsverpflichtung der Wirtschaftskammer Österreich mit Online Ratgeber, Informationsdokumenten (WKO-Infoblatt, wichtigste Klarstellungen im Erlass des BMF, FAQ Recht & Technik, Info-Broschüre), Beratungsangebot, Veranstaltungshinweisen, Technologiepartner für Kassensysteme, Spezialinfo zu Signaturzertifikaten:

<https://www.wko.at/registrierkassenpflicht>

Informationen zur Registrierkassenpflicht des BMF mit rechtlichen Bestimmungen, Fragen & Antworten, Regelung im 2. Halbjahr 2016:

<https://www.bmf.gv.at/top-themen/Registrierkassen.html>

Informationen zu Vereinen und Registrierkassenpflicht des BMF:

[https://www.bmf.gv.at/top-themen/FAQs\\_Vereine\\_Registrierkassenpflicht.html](https://www.bmf.gv.at/top-themen/FAQs_Vereine_Registrierkassenpflicht.html)

Informationen zu Sicherheitseinrichtung in Registrierkassen des BMF ab April 2017:

[https://www.bmf.gv.at/top-themen/Sicherheitseinrichtung\\_in\\_Registrierkassen.html](https://www.bmf.gv.at/top-themen/Sicherheitseinrichtung_in_Registrierkassen.html)

Informationen für Softwarehersteller zur Datenstromübermittlung an die Finanzverwaltung (FinanzOnline Webservice Registrierkasse):

<https://www.bmf.gv.at/egovernment/fon/fuer-softwarehersteller/softwarehersteller-funktionen.html>